



Kanton Graubünden
Gemeinde Churwalden

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Festlegung Gewässerraum**

Impressum

Kontaktperson

Margrith Raschein, Gemeindepräsidentin

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Projektleitung
+41 81 258 34 78
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 75
c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

September 2017 – Juni 2019

Bearbeitungsstand

Juni 2019

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung	3
1.2	Zweck des Gewässerraumes	3
1.3	Ziele und Inhalte der Teilrevision	4
2	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Kantonale Vorprüfung	4
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	4
2.5	Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe	5
2.6	Beschluss Gemeindeversammlung	5
2.7	Beschwerdeaufgabe	5
3	Rahmenbedingungen	6
3.1	Grundlagen des Bundes	6
3.2	Grundlagen des Kantons	6
4	Gewässerraumausscheidung	7
4.1	Übersicht	7
4.2	Eingedolte Gewässer	7
4.3	Plessur	9
4.4	Rabiosa	9
4.5	Witibach	10
4.6	Kleingewässer	11
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	12
5.1	Zonenplan 1: 2'000 / 1:5'000	12
5.2	Geodatenatz Gewässerraum	12

1 Anlass

1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche Gewässer der Gemeinde Churwalden der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Churwalden beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde D. Rüegg und als Sachbearbeiterin C. Jenal-Lavancho eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	bis Juli 2017
Kantonale Vorprüfung	Sept. 2017 – Feb. 2018
Überarbeitung nach Vorprüfung	März – Mai 2018
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	11. Jan. – 11. Feb. 2019
Beschlussfassung	21. Mai 2019
Genehmigung Regierung	Sommer 2019

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 23. Februar 2018 äusserten sich die Amtsstellen zur Gewässerraumausscheidung. Die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung sind im Anhang aufgeführt. Gestützt auf die Vorprüfungsergebnisse wurde die Vorlage punktuell ergänzt und angepasst.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während der Auflagefrist konnte jedermann gestützt auf Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen. Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 11. Januar bis 11. Februar 2019. Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme betreffend einem Kleingewässer eingegangen (Bereich Parzellen Nr. 21220/21221). Im Wesentlichen wurde beantragt, auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben konnte dem Antrag nicht entsprochen werden. Der Entscheid wurde den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Aufgrund der Mitwirkungsaufgabe ergaben sich keine Änderungen an den Planungsmitteln.

2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone wurden zwischenzeitlich in das Kantonale Raumplanungsgesetz (KRG, Artikel 37a) überführt. Eine Anpassung des Baugesetzes Churwalden ist daher obsolet. Auf die Ergänzung von Artikel 39A (Gewässerraumzone) im Baugesetz Churwalden wird daher verzichtet.

2.6 Beschluss Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2019 mit zwei Änderungen (Änderungsanträge aus der Versammlung) beschlossen. Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

Churwalden, Parzellen Nr. 21220/21221: Auf die Festlegung des Gewässerraumes wird verzichtet.

Malix, Parzellen Nr. 30149/30151: In Berücksichtigung der baulichen Nutzungsmöglichkeit der Parzelle Nr. 30151 wird der Gewässerraum von 11 m lateral verschoben.

2.7 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgt im Juni/Juli 2019.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung haben die betroffenen Bundesämter folgende Merkblätter erlassen:

- Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Merkblatt des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE und des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 18. Januar 2013
- Gewässerraum und Landwirtschaft, Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt BAFU, Bundesamtes für Landwirtschaft BLW und Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 20. Mai 2014

Infolge der zwischenzeitlich beschlossenen Anpassungen der Gewässerschutzverordnung befinden sich auch die Merkblätter des Bundes in Überarbeitung.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume
- Rechtsgutachten «Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum»

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Churwalden besteht lediglich für die Plessur eine Grundlagenkarte des Kantons (Abschnitt Meiersboden).

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Churwalden ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen:

- Plessur (Bereich Meiersboden)
- Rabiosa
- Witibach
- Riedbach
- Diverse Kleingewässer

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorläufig verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25'000 Grundlage für die relevanten Gewässer.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Eingedolte Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen mehrere eingedolte bzw. überwiegend eingedolte Gewässer, welche durch weitgehend überbaute Quartiere führen. Dies insbesondere in Malix sowie in Churwalden. Bei diesen Gewässern wird kein Gewässerraum festgelegt. Dies, weil entweder eine offene Führung nicht mehr möglich ist oder weil zumindest im Moment die Linienführung einer allfälligen Ausdolung nicht bekannt ist. Eine offene Führung müsste unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. geplanten Überbauung zu erfolgen. Es wird daher zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Expliziter (definitiver) Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes, da eine offene Wasserführung nicht mehr möglich ist (z.B. infolge der bestehenden Bebauung). Dies schliesst eine punktuelle offene Führung im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben nicht aus. In diesem Fall wäre die Gewässerraumausscheidung nachträglich vorzunehmen.
- Vorläufige Nicht-Vornahme der Gewässerraumfestlegung, da die Lage einer späteren offenen Wasserführung noch nicht bekannt ist. Gegenüber diesen Gewässern gelten weiterhin die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung.

Die betreffenden Gewässer sind im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet. Bei folgenden Gewässern wird explizit (definitiv) auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet:

Zugbächli, Churwalden

Die Eindolung verläuft durch touristisch intensiv genutztes Gebiet (Talstation Bergbahnen, Busterminal, Campingareal, Parkierungsflächen Bergbahnen). Das Gewässer verläuft innerhalb des Siedlungsgebietes entlang von bestehenden Erschliessungsstrassen, sodass die Zugänglichkeit zur Eindolung sichergestellt ist.

Bächli Rüscher Siten, Churwalden

Der Gewässerabschnitt verläuft mitten durch ein teilweise dicht bebautes Wohnquartier. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und beengten Platzverhältnissen wird davon ausgegangen, dass eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Die Eindolung führt weitgehend entlang von öffentlichen oder privaten Erschliessungsanlagen, sodass der Unterhalt gewährleistet werden kann.

Bächli Eggen, Churwalden

Zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb auf Parzelle Nr. 20248 und der Kirche verläuft die Eindolung durch weitgehend überbautes Gebiet. Aufgrund des relativ kurzen Abschnittes und der vorhandenen Erschliessungsanlagen ist die Zugänglichkeit zum Gewässer grundsätzlich gewährleistet.

Gewässer Alp Stätz

Es handelt sich um einzelne eingedolte Gewässerabschnitte. Diese dienen hauptsächlich als Übergänge im Zusammenhang mit der Pistenpräparierung. Innerhalb dieses richtplanerisch festgelegten Intensiverholungsgebietes besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer optimalen touristischen Nutzung. Die Zugänglichkeit zu den Eindolungen für Unterhaltmassnahmen ist gewährleistet.

Bächli Carstschinsweg, Malix

Der eingedolte Gewässerabschnitt verläuft durch das weitgehend überbaute Gebiet. Die Eindolung quert insgesamt vier Erschliessungsstrassen und wird dadurch in mehrere kürzere Teilabschnitte unterteilt. Aufgrund der bestehenden Bebauungs- und Erschliessungssituation ist davon auszugehen, dass eine durchgehende offene Wasserführung nicht möglich ist.

Bächli bei Stutzweg

Der kurze eingedolte Abschnitt verläuft unterhalb des Stutzweg und unterquert anschliessend die Kantonsstrasse. Unmittelbar angrenzend befinden sich Hochbauten. Eine offene Führung ist aufgrund der engen Verhältnisse und der kommunalen und kantonalen Verkehrsinfrastrukturen nicht möglich. Aufgrund der Lage innerhalb des Strassenkörpers ist die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt gewährleistet.

4.3 Plessur

Der Gewässerraum der Plessur wurde im Rahmen der Arealplanung Meiersboden bereits thematisiert (von der Regierung genehmigt am 8. November 2016). Die Festlegung des Gewässerraumes erfolgt in Abstimmung mit dem Arealplan. Die Gewässerraumbreite beträgt in diesem schluchtartigen Abschnitt insgesamt 45 m. Ab der 3. Schwelle, ca. 360 m flussaufwärts ab der Mündung der Rabiosa ist das Gefälle kleiner und die Eintiefung der Plessur geringer. Hier wird ein Gewässerraum von 58 m gemäss Grundlagenkarte des ANU vorgesehen. Infolge der topografischen Verhältnisse wird der Gewässerraum lateral verschoben. Die Festlegung erfolgt im Übrigen symmetrisch. Wo erforderlich wird der Gewässerraum auf die Gefahrenzone erhöht.

4.4 Rabiosa

Die Gewässerraumbreite der Rabiosa beträgt zwischen 22 m (unterhalb Stettlisee) und 33 m (Passugg). Die Erhöhung des Gewässerraumes ist bedingt durch die diversen Zuflüsse auf dieser Strecke. Zu den einzelnen Abschnitten ergeben sich folgende Bemerkungen:

Abschnitt Girenboden – Abzweigung Jochwäg Churwalden

Im Abschnitt durch die Ortschaft Churwalden befindet sich die Rabiosa in einem künstlich angelegten Kanal. Dieser wird teilweise vom Strassenkörper überdeckt. Der Kanal führt durch den Ortskern von Churwalden und ist teilweise auch mit Hochbauten überbaut. Der Hochwasserschutz ist durch die Verbauungsmassnahmen gewährleistet. Die Zugänglichkeit zum Gewässer ist durch die angrenzende Verkehrsfläche (Kantonsstrasse mit Trottoir) gewährleistet. Aufgrund dieser Ausgangslage wird der Gewässerraum rechtsseitig den baulichen Gegebenheiten angepasst. Damit befindet sich der Kanal sowie unmittelbar angrenzende Gebiete im Gewässerraum.



Abb.) Rabiosa im kanalisierten Abschnitt durch Churwalden.

Abschnitt Abzweigung Jochwäg – Müli Churwalden

Es handelt sich um eine überbaute Kernzone bzw. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Rathaus). Der Gewässerraum wird einseitig den baulichen Gegebenheiten angepasst bzw. reduziert. Ein Mindestabstand von 5 m sowie die Gebiete innerhalb der Gefahrenzone 1 werden bei der Festlegung berücksichtigt.

Abschnitt Passugg

Im Abschnitt Passugg führt die Rabiosa an der Kernzone vorbei und unterquert anschliessend eine Industriebaute. Dennoch kann das Gebiet insgesamt nicht als «dicht überbaut» beurteilt und keine Reduktion des Gewässerraumes vorgenommen werden. Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraumes geniessen Besitzstandsgarantie. Die Festlegung des Gewässerraumes auf dem Stadtgebiet Chur bildet nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Da auf Verschiebungen verzichtet wird, wird diese jedoch nicht präjudiziert.



Abb.) Rabiosa im Abschnitt Passugg.

4.5 Witibach

Die Gewässerraumbreite des Witibach beträgt ca. 23 m. Für die Gewässerraumauscheidung massgebend ist der Abschnitt im Bereich des Schulhauses bis unterhalb Kantonsstrasse. Die übrigen Abschnitte des Witibach befinden sich innerhalb des Waldareals oder des Sömmerungsgebietes, wo auf eine Ausscheidung verzichtet wird. Im Bereich des Schulhauses wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung der Gefahrensituation und der bestehenden Uferverbauung lateral verschoben.



Abb.) Witibach im Bereich des Schulhauses.

4.6 Kleingewässer

Auf dem Gemeindegebiet von Churwalden bestehen diverse Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2 m (Wiesenbächli). Für diese gilt grundsätzlich eine Gewässerraumbreite von 11 m (Minimum gemäss Gewässerschutzverordnung). Zu diesen Gewässern zählt beispielsweise auch der Brügglibach in Parpan. Teilweise führen solche Kleingewässer durch geschlossene Heckenbänder, welche breiter als 11 m sind. In diesen Fällen wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet (analog Waldareal).



Abb.) Brügglibach Parpan im Abschnitt Wasserböden.

Soweit sich Kleingewässer vollständig bzw. weitgehend innerhalb von geschützten Flachmooren befinden, wird auf die Festlegung einer Gewässerraumzone verzichtet. Solche Gewässer sind bereits durch die Naturschutzzone nutzungsplanerisch gesichert.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan 1: 2'000 / 1:5'000

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

5.2 Geodatenatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

Chur, Juni 2019, Stauffer & Studach Raumentwicklung